

Dresden
Ausgabe 1111
Tageblatt für Politik, Unterhaltung u. Geschäftsverkehr.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Liepsch & Reichardt in Dresden. Verantw. Redakteur: Friedr. Goedtsche in Dresden.

Ausgabe 28000 Exemplare.

Die Nr. 1111 ist eine neue Ausgabe.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Politik, Unterhaltung u. Geschäftsverkehr.

Nr. 330. Zwanzigster Jahrgang.

Mitredakteur: Dr. Emil Bierley.

Für das Feuilleton: Ludwig Hartmann.

Dresden, Freitag, 26. November 1875.

Für den Monat December

werden Abonnements auf die „Dresdner Nachrichten“ in der Expedition, Marienstraße 13, zu 90 Pfennige, sowie für auswärts bei den Postanstalten zu 95 Pfennigen angenommen.

Politisches.

Warum äußerte sich der Reichskanzler am Montage im Reichstag so ungemein constitutionell? Weshalb betonte er, der ehemalige Konflictsminister, so auffällig die Macht und das Vefugniß des Reichstags, verlangte Steuern abzulehnen? Wie kommt es, daß er, voll des Selbstgefühls seiner allmächtigen Stellung, sich zu einer Redefigur bequemte, worin er von seiner Verantwortlichkeit nicht blos nach oben, sondern auch nach unten sprach? Man würde an Bismarck's Größe einen unehrenvollen Maßstab legen, wollte man verstehen, daß diese Betonung constitutioneller Grundsätze nicht wohlberednet sei. Er verfolgt damit seine weitalegten Pläne. Das Steuervollstädterpaar, das wußte der Kanzler am Montage so gut wie Camphausen am Sonnabende, ist dem Tode geweiht, es stirbt am Jahnkämpfen, Schwänzen oder einer andern Kinderkrankheit. Wenn Bismarck dem Reichstage zu verstecken giebt: es sei ihm nicht befremlich, wenn dieser die Steuern die Augen zudrücke, so lautet hinter diesem Entgegenkommen das Verlangen: nun Reichstag, nimm dafür um so sicherer die Strafgesetzmöglichkeit! Lebt in der Reichstagsbrust der Mut seine Spannkraft, indem er die Steuern verwirft, so soll er dafür bei dem Strafgesetz Gehorsam üben, des Christen Schmid. Die Auffstellung des Stats gewinnt unter diesem Gesichtspunkte eine ganz andere Beleuchtung. Es wird mehr Geld gefordert, um dafür Strafgesetzmöglichkeiten einzuhandeln. Das Strafgesetz ist inzwischen an den Reichstag gelangt. Ach! und wie besorgt, es kommt auch noch an die Nation!

In unserm Sitzungsbericht über die Budgetdebatte konnten wir manche Einzelheit, so seltan sie war, nicht erwähnen. Umso mehr sei hier bemerkt, daß unter den preußischen Ministern manche Nivellat sich kundgab. Es fiel auf, daß Finanzminister Camphausen drei Collegen, den Kriegsminister v. Rameke, den Handelsminister Lichtenbach und seinen eher am Delbrück bloßstellt, während Bismarck in einigen Punkten gegen Camphausen Front mache. Gento meldet die Ifs. Z., daß Abg. Ritter das Material zu seinen Angriffen gegen das Marineministerium direct aus dem Reichstag holt. Der bairische Zorg, der sie damals provocirt hatte, schwänzt aber diesmal lieber gleich die Sitzung. Sonst begleitet im Reichstage muntere Rede die einzelnen Besprechungen. Die Clericalen machen ihrem Haß gegen die freie Forschung und die deutschen Universitäten Lust, indem sie die Universität Straßburg mit infallibilistischen Professoren besetzt zu sehen verlangen und auf die katholischen Universitäten Frankreichs als Blücher hinweisen. Als dabei Abg. Bamberg bemerkte, daß solche französische Anstalten nicht in Deutschland möglich seien, schaltete Windthorst ein: „Nous verrons!“ ein und Bamberg entgegnete sanft: „Nun ja, wie sprechen aber noch nicht französisch im Reichstage!“ Und unter der Heiterkeit, mit der sich diese und andere Episoden abspielten, wird weiter berathen. Die Clericalen rasten gegen das Gesundheits-Amt, von dem sie Zwangsgeburtsmaßregeln, z. B. den Zwang halber Wäder befürchten. Weniger als die Abneigung der Clericalen gegen Verbesserungen in der Gesundheitspflege, ist ihre Opposition gegen unnötige Luxusbauten für die Diplomatie, wie 300.000 Mark zum Neubau eines Botschaftshotels in Wien (als gäbe es da keine verläufigen Palais) und gegen Ausbildung eines Saales im Gesandtschaftshotel zu Rom für 173.000 M. Doch alle diese Dinge werden benutzt.

Der Grundstock des vom Herzoge von Modena hinterlassenen kolossalen Privatvermögens fällt an die Prinzessin Ludwika von Bayern, die Tochter seines verstorbenen Bruders. Ihr Gemahl wird damit zu einem der reichsten Prinzen Europas. Nahe Verwandte leben dem verstorbenen Herzoge übrigens in seiner an den Grafen von Chambord verheiratheten älteren und in der an Don Carlos verheiratheten jüngeren Schwester. Bei der Unbeweittheit des Königs von Bayern und dem traurigen Gesundheitszustande des Prinzen Otto ist Prinz Ludwig präsumtiv — wenn es vereinst ein Königreich Bayern noch giebt — der künftige Kronenträger Bayerns. Er gehört wohl der clericalen Partei an, gilt aber als ein vorsichtiger und kühler Mann.

Dem Wiener Gemeinderath werden es unsere Enkel danken, daß er den Mut hatte, in der Abrechnungsfrage der Böller sich offen auf Seite der Vernunft und Civilisation zu stellen. Die Frage, deren Lösung nicht zweifelhaft sein kann, wenn auch der Moment der Lösung noch dunkel, bleibt damit auf der Tagesordnung.

Vocales und Sächsisches.

Was schlägt die Regierung für Deckung vor, um den Ausfall zu ersetzen, der durch die gestern erwähnten Ermäßigungen oder Wegfälle einiger Stempel entstehen muß? Sie beantragt: a) Erhöhung des dermaligen regulären Wertstamps (bei Verträgen, Schulverschreibungen, Inventarien u. c.) von $\frac{1}{10}$ auf $\frac{1}{10}$ vom Hundert; b) Besteuerung der Recognitionsschriften auf 1 Mark pro Stück; c) Erhöhung des Stamps für Beglaubigungen von Abschriften und Ausdrucken des Belegstamps auf die Lega-

tion von Urkunden auf 1 Mark; d) Erhöhung des Stamps für Passe auf 50 Pf.; e) Aufschaltung des Stamps bei Verträgen durch Gleichstellung der Verträge über Grundstücke mit denen über Mobilien und namentlich durch angemessene Besteuerung der Sicherungsverträge, nämlich auf $\frac{1}{10}$ des Contrahumme oder des Gelbwertes bei einem Kauf, Tausch, Bau, Lieferung, Leihen,

Verleihe, Miet- oder Chevertritt, bei Vergleichen, Schulverschreibungen und Lessiven; f) Einführung eines Urkundenstamps für Fideicommiss und Familienstiftungen mit 3 Proc. vom Werthe des Gegenstandes; g) Erhöhung des Stamps bei Vollmachten auf 1 Mark und Wechselprotesten auf 1 Mark 50 Pf., sowie h) eine mäßige Ausdehnung des Erbschaftsstamps. Vom Erbschaftstampf sind frei die Anfälle, welche gelangen 1) an die Gehegten und zum Pflichttheil berechtigte Verwandte des Erblassers; 2) an volljährige und halbjährige Geschwister des Erblassers und deren Ablömlinge 1. Grades; 3) an Dienstboten, sofern sie nicht mehr als 1000 Mark erden; 4) an milde Stiftungen und Armenvereinbände; 5) Anfälle, die ausschließlich für kirchliche, wohltätige, gemeinnützige, Unterrichts-, Kunst- und Wissenschaftszwecke bestimmt sind; 6) alle Zuwendungen zur Begründung von Familienstiftungen. Hingegen soll an Erbschaftstampf erhoben werden mit 1 Proc. des Betrages des Anfalls bei Dienstboten eines Erblassers, wenn der Anfall in Pensionen, Renten und dergl. besteht; mit 3 Proc. bei Anfällen an nicht zum Pflichttheil berechtigte Verwandte des Erblassers bis mit Einschluß des 4. Grades, an Stiefelnder und deren Ablömlinge, sowie an Stiefeltern, an Schwiegereltern und Schwiegerkindern; mit 5 Proc. des Betrages des 4. Grades, an Tanten und Onkeln.

Die obigen Erhöhungen des Urkundenstamps tragen wir noch nach: daß die nach Procenten des Wertes des Gegenstandes zu bemessenden Steuersätze von 20 zu 20 Pf. steigen, Spitzbeträge von 10 Pf. und darunter unberücksichtigt bleiben, von 11 Pf. an voll berechnet werden sollen. Ob die Recognition oder Beglaubigung vor einem Gericht oder Notar erfolgt, macht bezüglich des Stamps keinen Unterschied. Dasselbe gilt von Nachlassstamps als Stempelsteuer zu entrichten (jedoch nicht, wenn von dem Nachlass der Erbschaftstampf entrichtet werden muß). Für Prädicate (Titel) sind beträchtliche Stempel zu entrichten; in der 1. Ordnung 500 Mark, in der letzten 100 Mark, bei Predicanten ohne Hofrang 50 Mark. Stempelfrei bleibt die Erteilung eines inländischen Prädikats, wenn dieselbe auf Grund allerhöchster Entschließung ausdrücklich mit Nachsicht des Stamps erfolgt oder das Prädikat einem Staatsdiener oder einer sonst in einem öffentlichen Amt stehenden Person in Rückicht auf die Dienstzeit oder Rotar erfolgt, macht bezüglich des Stamps keinen Unterschied. Dasselbe gilt von Nachlassstamps als Stempelsteuer zu entrichten (jedoch nicht, wenn von dem Nachlass der Erbschaftstampf entrichtet werden muß).

Die obigen Erhöhungen des Urkundenstamps tragen wir noch nach: daß die nach Procenten des Wertes des Gegenstandes zu bemessenden Steuersätze von 20 zu 20 Pf. steigen, Spitzbeträge von 10 Pf. und darunter unberücksichtigt bleiben